

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Jugendhilfeausschuss (JHA/056/2018)

Sitzung am: 06.09.2018

Beschluss zu: A0391/17

Gegenstand:

Sicherstellung des Kindeswohls bei Abschiebungen

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Durchführung einer Abschiebung/Rückschiebung eine Verletzung des Kindeswohls entsprechend § 8a SGB VIII ausgeschlossen ist.

1. Der Jugendhilfeausschuss fordert die in der Flüchtlingssozialarbeit, in Beratungsstellen und sonstigen Einrichtungen tätigen Fachkräfte, die in Dresden lebende Personen im Asylverfahren oder in Duldung betreuen, auf, in folgenden Fällen unverzüglich das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden zu informieren:
 - a. wenn sie Kenntnis von einer seitens der Ausländerbehörde festgesetzten Abschiebungsandrohung mit Frist zur freiwilligen Ausreise von Minderjährigen oder Familien mit Minderjährigen erhalten
und
 - b. ihnen Umstände bekannt werden, die im Falle einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen können.

Der Oberbürgermeister wird zu diesem Zweck beauftragt,

2. das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden zu beauftragen, ein Verfahren zur Prüfung auf eine mögliche Verletzung des Kindeswohls bei geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von minderjährigen Personen/Familien mit minderjährigen Kindern bis zum 31. Dezember 2018 zu entwickeln.
3. bei den zuständigen Landesbehörden darauf hin zu wirken, dass der Zugriff im Vorfeld aufenthaltsbeendender Maßnahmen von Minderjährigen und deren Familien nur tagsüber im Zeitraum von 6 bis 18 Uhr durchgeführt werden.

4. bei den zuständigen Landesbehörden darauf hin zu wirken, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen von Minderjährigen nicht aus Bildungseinrichtungen oder Kindertagesstätten heraus erfolgen.
5. bei den zuständigen Landesbehörden darauf hin zu wirken, dass durch aufenthaltsbeendende Maßnahmen keine Trennung von Familien erfolgt.
6. bei den zuständigen Landesbehörden darauf hin zu wirken, dass vom Jugendamt in Obhut genommene Minderjährige nicht abgeschoben werden.
7. den Vollzugsbehörden Unterstützung bei der Sicherstellung des Kindeswohls beim Vollzug einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme von Minderjährigen, z. B. durch Schulung der eingesetzten Kräfte zu bieten.
8. darauf hinzuwirken, dass die untere Ausländerbehörde bei vorgesehenen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von minderjährigen Personen/Familien mit minderjährigen Kindern durch Einsatz oder Hinzuziehung geschulter Fachkräfte sicherstellt, dass eine Prüfung auf eine etwaige Verletzung des Kindeswohls erfolgt und ggf. auf das Kindeswohl bezogene Abschiebungshindernisse festgestellt werden. Über das Ergebnis dieser Hinwirkung ist dem Jugendhilfeausschuss quartalsweise zu berichten.

Dresden, 11. SEP. 2018



Dirk Hilbert
Vorsitzender